

Merkblatt für Antragsteller

zum Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages
für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Es können nur **vollständig ausgefüllte sowie unterschriebene Originalanträge** bearbeitet werden, denen **alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen in Kopie** beigelegt sind (falls zutreffend):

- aktuelle Bescheinigung/en der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle über die Höhe des Elternbeitrages (Anlage des Antrages)
- Nachweise des Einkommens der/des Eltern/teils, z. B.:
 - Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag
 - Nettolohnbescheinigung der letzten 6 Monate oder entsprechende Lohnzettel
 - Angaben zu Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld (auch aus dem Vorjahr)
 - Bescheid bzw. Aufhebungsbescheid über Erhalt Arbeitslosengeld I (ALG I)
 - Bescheid bzw. Aufhebungsbescheid über Unterhaltsgeld (Agentur für Arbeit)
 - Bescheid über Erhalt Arbeitslosengeld II (ALG II) + Berechnungsbogen (Jobcenter)
 - Bescheid über Bundeseltern-/Betreuungs-/Landeserziehungsgeld (Referat Jugendhilfe)
 - Bescheid über Mutterschaftsgeld (Krankenkasse) bzw. Mutterschaftsgeldzuschuss vom Arbeitgeber
 - Bescheid über Krankengeld (Krankenkasse) sowie Nachweis über den Zufluss (lückenlose Kontoauszüge)
 - Überbrückungsgeld (Agentur für Arbeit)
 - Übergangsgeld
 - Bescheid BAföG bzw. AFBG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)
 - Privathaftpflicht- und Unfallversicherung (monatlicher Beitrag)
 - Riesterrente (monatlicher Beitrag)
 - Zahlungen für Berufsverbände (= Gewerkschaft)
 - Angaben zu anderweitig beantragten Sozialleistungen
 - aktueller Einkommenssteuerbescheid

zusätzlich bei Selbstständigen:

 - Gewerbeanmeldung bzw. -abmeldung
 - Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres
 - aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung je Quartal sowie Jahresabschlussbilanz inkl. Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres
 - Beiträge private Kranken-, Pflege-, Berufsunfähigkeitsversicherung
 - Existenzgründerzuschuss, Einstiegsgeld
- Kindergeldnachweis einschließlich Kinderzuschlag (Kontoauszug)
- Nachweis über den Bezug von Unterhalt vom Kindesvater bzw. der Kindesmutter (Urkunde oder Kontoauszug)
- Nachweis über Unterhaltsvorschuss (Referat Jugendhilfe)
- Nachweis Ehegattenunterhalt
- Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen (Kontoauszüge der letzten 3 Monate)
- Rentenbescheide
 - Halbwaisen-/Waisenrente, Witwenrente
 - Erwerbsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeitsrente
 - Erziehungsrente bzw. andere Renten
- Wohngeldbescheid bzw. Lastenzuschuss
- Kosten der Unterkunft
 - bei Miete
 - kompletter Mietvertrag (Miete aufgeschlüsselt nach Kaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten)

bei Hausbesitz und Eigentumswohnung

- Angaben zur Wohnungsgröße/Wohnfläche in m²
- aktuelle Nachweise über Bewirtschaftungskosten (Grundsteuer, Abfallgebühren, Wasser/Abwasser, Schornsteinreinigung, Heizungswartung, Fäkalienabfuhr, Sonstiges)
- Mieteinnahmen (Mietvertrag über vermieteten Wohnraum im Haus bzw. außerhalb des Hauses oder der Wohnung)
- Zinsbelastung bei Krediten (Jahresaufstellung des Kreditinstitutes)
- Angaben zu unentgeltlicher Vermietung
- Einnahmen aus Verpachtung
- Einnahmen aus Kapitalvermögen/Zinsen

Grundsätzlich gilt:

Der erste Bewilligungsmonat ist der Monat, in dem der Antrag beim Landratsamt Erzgebirgskreis – Referat Jugendhilfe oder bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung eingeht.

Beispiel:

Antragsabgabe ist am 13.02.2015 ⇒ Die Bewilligung kann frühestens ab dem 01.02.2015 erfolgen.

Definition „alleinerziehend“:

Als „alleinerziehend“ gilt ein Elternteil, wenn er das Kind bzw. die Kinder **tatsächlich ohne wesentliche Unterstützung durch einen Partner oder Angehörigen** versorgt. Entscheidend ist nicht die alleinige Erziehungsverantwortung im rechtlichen Sinne, sondern die Tatsache, ob jemand in allen mit der Kindererziehung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf die Hilfe anderer zurückgreifen kann.

Beispiel:

Gibt es ein familiäres Zusammenleben zweier Partner oder anderer Personen mit Kindern aus unterschiedlichen Beziehungen, gelten diese nicht als alleinerziehend. Besuchen diese Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung gilt die jeweilige Geschwisterfolge entsprechend dem Alter der Kinder.

Bei Teilnahme an **Maßnahmen des Jobcenters bzw. der Bundesagentur für Arbeit** sind die **Kinderbetreuungskosten** dort zu beantragen. Die Kopien des Maßnahmevertrages und des Bescheides über die Höhe der Kinderbetreuungskosten sind einzureichen. Bei Bezug von BAB sind die Kinderbetreuungskosten bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

Dieses Antragsformular steht auf der **Homepage des Erzgebirgskreises als Download** zur Verfügung:

www.ergebirkreis.de

-> Rubrik Bürgerservice -> Formulare

-> Sachgebiet Kindertageseinrichtungen/Jugendarbeit

zusätzliche Antragsausgabe:

Dienstgebäude *Annaberg-Buchholz*
Dienstgebäude *Aue*
Dienstgebäude *Marienberg*
Dienstgebäude *Stollberg*

Paulus-Jenisius-Straße 24, Empfang
Wettinerstraße 64, Empfang
Schillerlinde 6, Poststelle
Uhlmannstraße 1 - 3, Zimmer 136
Tel.: 037296 591 2031

Antragsannahme:

Dienstgebäude *Stollberg*

Uhlmannstraße 1 - 3, Zimmer 136

Sprechzeiten des Landratsamtes:

Montag	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr